

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6d5bebc8-29d5-3c7b-bd2b-21c1485dffed>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 292 ZPO - Gesetzliche Vermutungen

<sup>1</sup>Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach [§ 445](#) geführt werden.

